Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/1006

23.2.2026

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten [1]

Sache AT.40840 – Gucci

(C/2026/1006)

(1) Der an das Unternehmen Guccio Gucci S.p.A. und seine Muttergesellschaft Kering S.A. (in diesem Bericht gemeinsam als „Gucci“ bezeichnet) gerichtete Beschlussentwurf betrifft eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens in der Luxusmodebranche durch a) die Umsetzung einer unternehmensweiten Strategie zur vertikalen Preisbindung gegenüber unabhängigen Online- und Offline-Einzelhändlern im Zeitraum vom 30. April 2015 bis zum 18. April 2023 und b) die Auferlegung von Beschränkungen für Einzelhändler in Bezug auf den Onlineverkauf der Handtasche „Diana“ im Zeitraum vom 8. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

(2) Mit Beschluss vom 4. Juli 2024 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission [2] in dieser Sache ein.

(3) Am [...] stellte Gucci nach mehreren Runden des Austauschs mit der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission einen förmlichen Vergleichsantrag im Rahmen des Kooperationsverfahrens (im Folgenden „Antrag“). Der Antrag umfasste

— eine eindeutige und unmissverständliche Anerkennung der gesamtschuldnerischen Haftung von Guccio Gucci S.p.A. und Kering S.A. für die im Antrag beschriebene Zuwiderhandlung,

— eine Angabe zum Geldbußen-Höchstbetrag, den Gucci im Rahmen des Kooperationsverfahrens zu akzeptieren bereit wäre,

— eine Erklärung von Gucci, dass es über die Beschwerdepunkte, die die Kommission zu erheben beabsichtigte, hinreichend in Kenntnis gesetzt wurde und in vorangegangenen Gesprächen mit der Kommission hinreichend Gelegenheit hatte, seine Standpunkte vorzutragen,

— eine Erklärung von Gucci, dass dem Unternehmen Einsicht in die Beweismittel, auf die sich die Beschwerdepunkte stützten, und hinreichend Gelegenheit zur Einsicht in alle anderen Unterlagen aus der Akte der Kommission gewährt wurde und dass es nicht beabsichtige, weitere Akteneinsicht zu beantragen oder erneut in einer mündlichen Anhörung gehört zu werden, außer wenn die Schlussfolgerungen der Kommission in der ausstehenden Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt des Antrags nicht widerspiegeln, und

— das Einverständnis von Gucci, die Mitteilung der Beschwerdepunkte und den endgültigen Beschluss nach den Artikeln 7 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in englischer Sprache zu erhalten.

(4) Am 3. Juli 2025 erließ die Kommission eine an Gucci gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte. In seiner Antwort vom 15. Juli 2025 bestätigte Gucci, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte den Inhalt seines Antrags wiedergibt und das Unternehmen an der Anwendung des Kooperationsverfahrens festhält.

(5) Die im Beschlussentwurf festgestellte Zuwiderhandlung und die darin verhängte Geldbuße entsprechen der Zuwiderhandlung und der Geldbuße, die im Antrag eingeräumt bzw. akzeptiert wurden. Die Geldbuße wird herabgesetzt, weil Gucci auf verschiedene Weise mit der Kommission zusammengearbeitet hat.

(6) Gucci hat sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren weder mit Beschwerden noch mit Anfragen an mich gewandt.

[1] Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29).

[2] Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

(7) Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen Gucci sich äußern konnte. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.

(8) Angesichts der obigen Ausführungen bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausgeübt werden konnten.

Brüssel, den 13. Oktober 2025

Dorothe DALHEIMER
Anhörungsbeauftragte